

Legende

Pflichtmaßnahmen für FFH-Lebensraumtypen

6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

P1A (bei Erhaltungsgrad A):

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
- keine Düngung oder Kalkung, Walzen und Eggen bis zum 1. März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT im Naturraum gewonnenen Heus
- keine Anpflanzungen mit Obstbäumen

P1B (bei Erhaltungsgrad B):

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
- Düngung am Entzug bemessen (kein Flüssigdünger)
- Walzen und Eggen bis zum 1. März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden; keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT im Naturraum gewonnenen Heus
- Neuanpflanzungen mit Obstbäumen nur mit Mindestabstand von 15x15m

P1C (bei Erhaltungsgrad C):

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
- Düngung am Entzug bemessen, Walzen und Eggen bis zum 1. März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden; keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT im Naturraum gewonnenen Heus
- Neuanpflanzungen mit Obstbäumen nur mit Mindestabstand von 15x15m

Vorgaben der VO zur Beweidung s. Managementplan

Pflichtmaßnahmen zur Wiederherstellung von FFH-Lebensraumtypen

Pflichtmaßnahmen zur Wiederherstellung

PW*: Wiederherstellung in Umsetzung

Für PW-Flächen mit Stern (*) gelten spezielle Auflagen im Rahmen einer Wiederherstellungsmaßnahme.

Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen

Ziel LRT 6214 - Entwicklung von Halbtrockenrasen

BF19.21: Offenhaltung durch gezieltes Anlocken von Wildtieren (Salzleckstein)

BF26: Zielorientiertes Monitoring

Flächen mit sonstigen Maßnahmen

F1.14: Zulassen der natürlichen Entwicklung/Sukzession/keine Nutzung

F1.15a: Umwandlung von Acker als Puffer

F1AV: Erhalt von FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen mit Verschlechterungstendenzen

F1BV: Erhalt von FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen mit Verschlechterungstendenzen

Allgemein zu beachtende Verbote der VO/ es ist unzulässig:

- Trockenlegung von Flächen über den erforderlichen Umfang hinaus, einschließlich dem Bau von Drainagen und Gräben
- Umbrechen von Brach- und Dauergrünlandflächen; dies gilt nicht für ökologische Vorrangflächen
- Anwendung von Pestiziden auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten LRTs und das Pferchen von Wanderschaffherden
- Anwendung oder das Einwirken lassen pyrotechnischer Artikel oder künstlich gerichteter Lichtstrahlen (Laser) in das Schutzgebiet
- Aufstellen von Wohnwagen und Containern
- Zu Lagern und Feuer zu machen
- Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen
- Durchführung von Motorsport- und sonstigen Veranstaltungen
- Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen, auch solcher, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise
- Entfernen und Schädigen wild wachsender Pflanzen, Beunruhigung, Fang oder Tötung nicht jagdbarer wild lebender Tiere, sowie Entnahme oder Beschädigung von Puppen, Larven, Eiern oder Brut- und Wohnstätten
- Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern (Drohnen)

Natura 2000-Gebietsgrenze "Östlich Nohfelden" gem. VO

Parzellengrenzen



Managementplan Natura 2000-Gebiet:
 FFH-Gebiet Vogelschutzgebiet
LSG 6409-301
"Östlich Nohfelden"
Karte 3: Maßnahmen



Bearbeitung: **Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**
Ref. D/1

Anhörungsentwurf

Stand: **Mai 2021**

im Auftrag:

Ministerium für
 Umwelt und
 Verbraucherschutz
SAARLAND

Dieser Managementplan wird im Rahmen des
 Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen
 Raum (SEPL) unter Beteiligung der EU und des
 Saarlandes, vertreten durch das Ministerium für
 Umwelt und Verbraucherschutz (MUV), erstellt.

EUROPÄISCHE UNION
ELER
 Europäischer Landwirtschaftsfonds für
 die Entwicklung des ländlichen Raumes
 Saarländischer Entwicklungsplan für den
 ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014-2020)
 Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Genehmigungsvermerk: Darstellung auf der Grundlage von Geobasisdaten. Mit Erlaubnis des
 Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung;
 Lizenz Nr. GDZ U-02/05 vom Juli 2005

1:1.000

